

	<p>TU Bergakademie Freiberg Forschungs- und Lehrbergwerk</p> <p>Versuchsstand - Arbeitsanweisung zum Betreiben der Versuchsstände des GFZ Potsdam auf der 1. Sohle</p>	<p>VAW Nr. 02/2012</p> <p>vom 14.12.2012</p>
---	--	--

1 Geltungsbereich

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt zusätzliche Rahmenbedingungen und Verhaltensanforderungen an Personen des GFZ Potsdam, die im Rahmen von Lehr- und Forschungszwecken Einrichtungen und Anlagen des Forschungs- und Lehrbergwerkes nutzen.

Die nachfolgende Belehrung gilt für

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zeitweilige Praktikantinnen und Praktikanten,
- aufsichtführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- Gäste des GFZ Potsdam.

2 Rechtliche Grundlagen

Diese Anweisung gründet sich auf Forderungen des § 1 ff. der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) und ist gültig in Verbindung mit einem bestätigten Hauptbetriebsplan, einschließlich Sonderbetriebsplänen und deren Ergänzungen sowie der Arbeitsanweisung 06/2012 zur Belehrung für Befahrungen im Rahmen von Lehr- und Forschungszwecken.

3 Arbeitsbereiche des GFZ Potsdam

Die nachfolgend definierten Arbeitsbereiche sind verbindlich für das GFZ Potsdam. Sind Versuche oder Messungen für Lehr- und Forschungszwecke in anderen Teilen des Grubenbetriebes erforderlich, sind gesonderte Regelungen mit dem Leiter Grubenbetrieb des Forschungs- und Lehrbergwerkes zu vereinbaren.

- Versuchsstand im Bereich Wilhelm Sthd. Süd und Umfahrung Wilhelm Sthd. Süd,
- Fahrweg zum Versuchsstand Wilhelm Sthd. Süd,
- Fahrweg zum Wilhelmstolln (Beratungsraum Bergwerk und Toilettenanlage),
- Versuchsstand im Bereich Richtstr. Nord und
- Fahrweg zur Richtstr. Nord.

4 Verhaltensanforderungen

- Beim ersten Einsatz von Personen an Versuchsständen des GFZ Potsdam erfolgt eine Befahrung der definierten Arbeitsbereiche lt. Punkt 3 durch eine aufsichtführende Person des GFZ Potsdam.
- Zugewiesene Arbeitsorte dürfen nicht verlassen werden.
- Einmal jährlich erfolgt eine Fluchtwegbefahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GFZ Potsdam mit einem Angestellten des Forschungs- und Lehrbergwerkes.

5 Erste-Hilfe- und Brandschutzeinrichtungen

stationäre Erste-Hilfe- und Brandschutzeinrichtungen sind vorhanden:

- Füllorte des Schachtes „Reiche Zeche“,
- Kontrollraum GFZ Potsdam Richtstr. Nord,
- Kontrollraum GFZ Potsdam Umfahrung Wilhelm Sthd. Süd,
- Ziegenstall Wilhelm Sthd. Süd,
- Bohrkammer Versuchsstand GFZ Potsdam Wilhelm Sthd. Süd und
- Wilhelmstolln.

Verantwortlich: Leiter Grubenbetrieb Lehr- und Forschungsbergwerk

6 Elektrische Einrichtungen

Die Überprüfung der ortsfesten elektrischen Anlage im Bereich der Versuchsstände des GFZ Potsdam erfolgt jährlich durch einen zugelassenen Elektrosachverständigen.

Verantwortlich: Leiter Grubenbetrieb Lehr- und Forschungsbergwerk

Seitens des GFZ Potsdam mitgeführte ortsveränderliche elektrische Geräte und Aggregate sind vor dem ersten Einsatz im Grubenbetrieb des Forschungs- und Lehrbergwerkes und danach in jährlichen Abständen durch einen zugelassenen Elektrosachverständigen zu überprüfen.

Eine Liste der verwendeten ortsveränderlichen elektrischen Geräte und Aggregate, mit Angabe des letzten Prüfdatums, ist in den Kontrollräumen der jeweiligen Versuchsstände nachzuweisen.

Verantwortlich: Aufsichtsführender des Versuchsstandes des GFZ Potsdam

7 Besondere Gefährdungen

Für den Betrieb der stationären Winde sowie bei Transportarbeiten von Material und Gegenständen im Steigort des Versuchsstandes Wilhelm Sthd. Süd, von der Grundstrecke zur Bohrkammer und zurück, sind die Festlegungen lt. Anhang 1 zu beachten.

Treten Situationen ein, die offensichtlich zu einer Gefährdung von Personen führen können, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die verantwortliche Person des Forschungs- und Lehrbergwerkes zu Informieren.

8 Nachweisführung

Der Inhalt der Arbeitsanweisung ist im Rahmen einer Belehrung den Personen gemäß Punkt 1 bekannt zu geben. Die Belehrung ist in einem separaten Belehrungsbuch aktenkundig nachzuweisen.

9 Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 01.01.2013 in Kraft.